

Satzung des Ski-Club Ammertal eV (Stand: 11.07.2019)
Beschlussfassung der Satzungsänderung in der JHV 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1987 gegründete Verein ist unter dem Namen: **SKI - CLUB AMMERTAL** in das Vereinsregister des Amtsgerichts **Stuttgart Register – Nr. 380812** eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 72119 Ammerbuch.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.06. und endet am 31.05.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Schwäbischen Skiverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere des Skisports. Der Vereinszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder für satzungsgemäße Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, aufgrund einer Beitrittserklärung, welche die Zustimmung zum Bankeinzug des Mitgliedsbeitrages einschließt. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Vereinsmitglieder unter 14 Jahren gelten als Kinder, von 14 - 18 Jahren als Jugendliche.

1.1 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

1.2 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstandschaft des Vereins festgelegt.

1.3 Personen, die sich um die Förderung der Vereinsarbeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft:

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch:

2.1 Tod

2.2 Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31.03. und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für die Beitrittserklärung bestimmten Regelungen entsprechend.

2.3 Ausschluß auf Beschluß der Vorstandschaft, wenn das Mitglied:

2.3.1 mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,

- 2.3.2 die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- 2.3.3 Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- 2.3.4 sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlußbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann aus solch einem Ausschluß keinerlei zivil- oder strafrechtliche Folgerungen zum Nachteil des Vereins oder seiner Organe ziehen oder Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen. Gegen den Ausschlußbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Vorstandschaft Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er eingeladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- 2.3.5 Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die Ausübung des Berufungsrechts liegt beim Erziehungsberechtigten des Betroffenen.
- 3. Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds endet gemäß den zwischen außerordentlichem Mitglied und der Vorstandschaft getroffenen Vereinbarungen.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt und bei Änderungen den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt. Die Beiträge werden zum 01. Oktober eines jeden Jahres eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den folgenden ersten Werktag. Auf Antrag können die Beiträge von der Vorstandschaft gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstandschaft des Vereins festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechtes in Hauptversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Diskussionsrecht wird jedem Mitglied eingeräumt. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der von der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen und Diskussionsbeiträge zu leisten. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere
 - 3.1. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - 3.2. die Änderung der Bankverbindung
 - 3.3. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, des Studiums, der Lehre).
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Vorstand
3. der Gesamtausschuss
4. die Hauptversammlung

§ 6 Vorstandschaft

1. die Vorstandschaft bilden:
 - 1.1 der erste Vorsitzende,
 - 1.2 der stellvertretende Vorsitzende,
 - 1.3 der Kassier,
 - 1.4 der Schriftführer,
 - 1.5 der Sportwart,
 - 1.6 der Lehrwart,
 - 1.7 der Jugendwart,
 - 1.8 der Öffentlichkeits- und Pressereferent,
 - 1.9 der Beisitzer.
2. Die Vorstandschaft erledigt sämtliche ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben.
3. Von den Mitgliedern der Vorstandschaft sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - 3.1. Der Vereinsvorsitzende beruft die Vorstandschaft, den Vorstand und den Gesamtausschuss nach Bedarf mit Frist von einer Woche, die Hauptversammlung mit Frist von vier Wochen durch schriftliche Mitteilung ein und leitet die Sitzungen.
 - 3.2. Der Kassier fertigt den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung und führt die übrigen Kassengeschäfte. Er hat für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge zu sorgen.
 - 3.3. Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel, fertigt die Protokolle der Sitzungen und unterstützt den Kassier.
 - 3.4. Der Sportwart hat für die Planung und Durchführung der sportlichen Tätigkeiten im Verein zu sorgen.
 - 3.5. Der Lehrwart sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und interessierter Mitglieder.

- 3.6 Der Jugendwart ist zuständig für die Ausbildung der Jugendlichen und Kinder und die Beteiligung an besonderen Veranstaltungen für die Mitglieder unter 16 Jahren.
- 3.7 Der Öffentlichkeits- und Pressereferent ist zuständig für die Berichterstattung in der Presse, die Aufgabe von Anzeigen und den Bereich der Werbung.
- 3.8 Der Beisitzer ist zuständig für die Übernahme allgemeiner Koordinationsaufgaben.
- 4. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind vom ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Frist von einer Woche einzuberufen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung müssen nicht öffentlich bekannt gegeben werden.
- 5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Anwesenheit ist auch gegeben, wenn Mitglieder des Vorstands mittels elektronischer Möglichkeiten zugegen sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied wünscht geheime Abstimmung. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 6. Die Niederschrift der Beschlüsse der Vorstandschaft ist vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem ersten Vorsitzenden
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Kassier
- 2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - 2.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis.
 - 2.2 Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der ihm beratend angehört.
- 3. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.
- 4. Über die Einberufung der Vorstandssitzungen, sowie die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 6, Ziffer 4 und 6 entsprechend.

§ 8 Gesamtausschuss

- 1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - 1.1 Die Mitglieder der Vorstandschaft,
 - 1.2 die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter oder deren Stellvertreter.
- 2. Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Für die Abstimmungen gilt § 6, Ziffer 5.
- 3. Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden in folgender Gruppierung alternierend auf zwei Jahre gewählt: im einen Jahr der erste Vorsitzende, der Schriftführer, der Lehrwart und der Jugendwart, im anderen Jahr der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier, der Sportwart, der Öffentlichkeits- und Pressereferent, der Beisitzer und die Abteilungsleiter.
- 4. Dem Gesamtausschuss obliegt:

- 4.1 Die Erörterung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- 4.2 die Erörterung und die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen.
5. Für die Einberufung der Sitzungen des Gesamtausschusses gilt § 6, Ziffer 4 entsprechend.
6. Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6, Ziffer 6 entsprechend.

§ 9 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichungen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen und geleitet.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandschaft und der Abteilungsleiter.
 - 2.2 Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - 2.3 Entlastung der Vorstandschaft und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
 - 2.4 Beratung und Beschlussfassung über die von der Vorstandschaft wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten.
 - 2.5 Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Vorstandschaft.
 - 2.6 Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter, sowie die Wahl der Kassenprüfer.
 - 2.7 Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen mit Ausnahme § 3, Ziffer 2.
 - 2.8 Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse der Vorstandschaft.
 - 2.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - 2.10 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem ersten Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter schriftlich mit Begründung einzureichen. Sie sind von diesem unverzüglich durch schriftliche Mitteilung bekanntzumachen. Anträge können während der Diskussion vom Antragssteller geändert werden, wenn die Vorstandschaft den Neuantrag als Abänderung anerkennt. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der in der Hauptversammlung stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit anerkennen (Dringlichkeitsantrag).
4. Die Vorstandschaft kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Vorstandschaft verlangt wird. Der Antrag ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden zu richten.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung gilt § 6, Ziffer 5 entsprechend. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse der Hauptversammlung gilt § 6, Ziffer 6 entsprechend.

§ 10 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder Vorstandschaft noch Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch zu prüfen, diese durch ihre Unterschriften zu bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor der Vorstandschaft berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird vom Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Jugendleiter und den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsbeschluss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf vom Abteilungsleiter einberufen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften des § 6, Ziffer 4 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl muss auf Verlangen der Vorstandschaft durch die Hauptversammlung bestätigt werden.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbstständig. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden.

§ 12 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Anschrift, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter und unbefugtem Gebrauch geschützt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf den Württembergischen Landessportbund zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.